



## Abschleppen rechtswidrig geparkter Fahrzeuge auf Privatgrundstücken

Von Marina Berman, Frankfurt am Main

Immer wieder tritt das Problem auf, dass unberechtigterweise auf privaten Grundstücken, sei es auf privaten Stellplätzen, vor Garagen, in Grundstückszufahrten oder Rettungswegen Kraftfahrzeuge unerlaubt abgestellt werden. Die betroffenen Grundstückseigentümer und -besitzer wissen sich häufig nicht zu helfen. Was ist zu tun? Z. B. könnte der Besitzer vom betroffenen Fahrer die Beseitigung des Fahrzeugs verlangen. Was aber dann, wenn der Fahrer dem nicht nachkommt und dieser nicht anzutreffen ist? Diesbezüglich hat der BGH in seiner Entscheidung vom 5. Juni 2009 - V ZR 144/08 i. S. d. Privateigentümer ein Machtwort gesprochen - so wörtlich: „Wer sein Fahrzeug unbefugt auf einem Privatgrundstück abstellt, begeht verbotene Eigenmacht, derer sich der unmittelbare Grundstücksbesitzer erwehren darf, indem er das Fahrzeug abschleppen lässt; die Abschleppkosten

kann er als Schadensersatz von dem Fahrzeugführer verlangen.“ Hierbei ist jedoch zu beachten, dass sich die Entscheidung auf den unmittelbaren Besitzer, d. h. dem Mieter, Pächter und sonstige unmittelbare Nutzungsberechtigte beschränkt. Des Weiteren ist zu beachten, dass in dem entschiedenen Fall des BGH das Zeitmoment des § 859 Abs. 3 BGB keine Rolle spielte, weil der Abschleppvorgang nahezu sofort stattfand. Das Selbsthilferecht besteht aber nach dem Gesetzeswortlaut nur „sofort nach der Entziehung des Besitzes“, oft wird der Vorgang des Falschparkens jedoch erst mit einem gewissen zeitlichen Abstand festgestellt. Der Besitzer des unerlaubt in Anspruch genommenen Parkraums darf sich aber nur sofort nach der Besitzentziehung durch Entsetzung des Besitzes wieder bemächtigen, also so schnell wie nach objektiven Maßstäben möglich. Diesbezüglich hat z. B.

das LG in Frankfurt (NJW 1984, 183) anerkannt, dass auch ein Abschleppvorgang am folgenden Tag als Selbsthilfe im Sinne des Gesetzes zu werten sei. Länger sollte jedoch nicht abgewartet werden, da sonst die Abschleppberechtigung nicht mehr besteht.

### DIE AUTORIN



Marina Berman ist Rechtsanwältin für Maklerrecht, Vertragsrecht, Mietrecht, Wohnungseigentumsrecht, Nachbar-

recht, Baurecht in Frankfurt am Main.

**Kontakt:** Wolfgangstr. 119, 60322 Frankfurt am Main, Tel.: 069 - 299 229 816, Mobil: 0179 - 690 36 98, Fax.: 069 - 299 229 822, E-Mail: ra-berman@gmx.de